

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

46. Jahrgang

1990

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Consensus – consessus Ein Nachtrag zum Streit um Methodius

Von

Heinz Löwe

Die neuere Forschung zur Geschichte des Slavenlehrers Methodius hat den gegen ihn geführten Prozeß (870), seine Verbannung und seine Freilassung auf Betreiben des Papstes Johann VIII. im Jahre 873 vielfach und mit unterschiedlichen Ergebnissen untersucht¹, ohne daß sie angesichts der dürftigen Quellenlage zu einem abschließenden Ergebnis gekommen wäre. Die folgende Untersuchung hat nicht den Ehrgeiz, alle in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen zu beantworten; sie befaßt sich mit der Textkritik und Interpretation eines Briefes, den Papst Johann VIII. an Bischof Anno von Freising schrieb; er ist zu datieren in das Jahr 873, vor September, aber nach den im Mai 873 ergangenen Schreiben an den König Ludwig, seinen Sohn Karlmann, Adalwin von Salzburg, Ermenrich von Passau und Paul von Ancona. Dieser Brief enthält einige wichtige Aussagen über die Gefangenschaft Methodius nach dem Regensburger Prozeß von 870.

Die Untersuchung sei begonnen mit einem Satz, von dem aus die Interpretation eine neue Richtung erhalten kann, wenn es der Textkritik gelingt, die strittige Frage nach der richtigen Wiedergabe und dem Sinn eines Wortes einer Lösung zuzuführen. In diesem Satz geht es um einen der Vorwürfe, die Johann VIII. gegen Arno von Freising² wegen seines Verhaltens zu Methodius erhob:

¹) Die umfangreiche Literatur über Methodius bzw. seinen Prozess und seine Verbannung kann hier nicht aufgeführt werden. Die Arbeiten, mit denen ich mich auseinandersetze, werden jeweils an ihrem Platz zitiert. Um mich nicht mehr als notwendig wiederholen zu müssen, verweise ich auf Heinz Löwe, Cyrill und Methodius zwischen Byzanz und Rom, in: *Gli Slavi occidentali e meridionali nell'alto medioevo* (Settimane di studi del Centro italiano di studi sull'alto medioevo Spoleto 30, 1983) S. 631–686; ders., Ermenrich von Passau, Gegner des Methodius. Versuch eines Persönlichkeitsbildes, *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 126 (1986) S. 221–241; die eb. S. 235 Anm. 81 angekündigte Untersuchung wird im Folgenden vorgelegt.

²) Ausgabe von Erich Caspar, *MGH Epp.* 7 Nr. 23 S. 286; Richard Marsina, *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae* 1 (1971) Nr. 26 S. 20, bringt einige neuere Literatur und kleinere Änderungen im Variantenapparat. Den Emendationsvorschlag Bishops (*consessu*) erwähnt er nicht und verweist auf Ziegler (wie unten Anm. 4). Die in der Sache des Methodius im Mai 873 an ostfränkische Empfänger ergangenen Briefe: *MGH Epp.* 7 Nr. 15, 16, 20, 21, 22, S. 280 ff., S. 286.

... *nec presbiterorum, qui penes te reperti sunt, iudicasti dignum consensu*, ...

Probleme bietet das Wort *consensu*. Es erscheint hier in der von der Abschrift, richtiger dem Excerpt, des Briefes in der Collectio Britannica gebotenen Form. Kein Geringerer als Edm. Bishop, der die Brieftexte dieser Sammlung als erster abgeschrieben und seine Abschrift den MGH überlassen hatte, schlug hier die Emendation *consessu* vor; der Herausgeber Erich Caspar hat diese jedoch im Unterschied zu vielen anderen Emendationsvorschlägen Bishops nicht in den Text aufgenommen, aber immerhin der Aufnahme in den kritischen Apparat für würdig befunden. Die Lesart hat in der Diskussion über die Gefangenschaft des Slavenlehrers Methodius eine Rolle gespielt. Franz Grivec griff wieder auf Bishops Emendation *consessu* zurück³ und deutete den Satz in dem Sinne, der Papst habe hier dem Freisinger Bischof vorgeworfen, „daß er Method nicht für würdig hielt, in Gesellschaft der Freisinger Priester zu sitzen“. Dann lehnte Ziegler⁴ diese Emendation entschieden ab, da die überlieferte Form *consensus* das Prinzip der „lectio difficilior“ für sich habe: „Der Text mit consensus steht einwandfrei fest“.

Diese Begründung wird dem ruinösen Überlieferungszustand des Textes nicht gerecht. Wir kennen den Brief nicht aus der nur fragmentarisch erhaltenen Abschrift des Registers Johanns VIII.⁵, sondern nur aus der um 1090 in Italien, vielleicht in Rom, entstandenen, erst in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts erhalte-

³) Franz Grivec, Konstantin und Method. Lehrer der Slaven (1960) S. 102 mit Anm. 58; ders., Der heilige Methodius in Ellwangen, in: Ellwangen 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier 1, hg. v. Viktor Bur (1964) S. 153–159, hier S. 156; Josef Maß, Bischof Anno von Freising 854/5–875, in: Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgeschichte des Christentums bei den Slaven (Slavistische Forschungen 6, 1964) S. 210–221, hier S. 217 Anm. 36, neigte der Konjektur Bishops zu und hat anerkannt, daß „consessu“ ein „terminus technicus“ für das Sitzen auf der Priesterbank in der Kirche bzw. für die Priesterbank selbst sei, die daraus sich ergebenden Folgerungen aber nicht gezogen; vgl. dens., Das Bistum Freising in der späten Karolingerzeit, Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 2 (1969) S. 119–135, hier S. 132 mit Anm. 63; Josef Maß, Bischof Anno von Freising, Richter über Methodius in Regensburg, in: Methodiana (Annales Instituti Slavici 9, 1976) S. 31–44, ist auf die Frage des *consessu* nicht wieder zurückgekommen.

⁴) Adolf W. Ziegler, Der Konsens der Freisinger Domherren im Streit um Methodius, in: Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgeschichte des Christentums bei den Slaven, hg. von M. Hellmann, R. Olesch, B. Stasiewski, F. Zagiba (1964) S. 312–328, hier S. 314. Die These von Ellwangen als Ort der Verbannung hat Ziegler vorher vertreten; ders., Methodius auf dem Weg in die schwäbische Verbannung, Jbb. für Geschichte Osteuropas N. F. 1 (1953) S. 369–382; ders., Der Slavenapostel Methodius im Schwabenlande, in: Dillingen und Schwaben. Festschrift zur Vierhundertjahrfeier der Universität Dillingen (1949) S. 169–189; vgl. unten Anm. 28; ders., Methodius und Ellwangen, in: Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler 1 (1984) S. 305–324; ders., Ellwangen und Reichenau, Jbb. für Geschichte Osteuropas 33 (1985) S. 546–548, hier S. 548: „Ellwangen und Reichenau bleiben in der Diskussion“.

⁵) Zum Register Johanns VIII. und zur Coll. Britannica: Dietrich Lohrmann, Das Register Papst Johannes' VIII. (872–882). Neue Studien zur Abschrift Reg. Vat. 1, zum verlorenen Originalregister und zum Diktat der Briefe (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 30, 1968), S. 34, 36, 38, 99 Anm. 21, 110, 114 Anm. 91, 161, 188, 197 Anm. 156, S. 206–216, 208.

nen *Collectio Britannica*⁶; diese griff wie andere Kirchenrechtssammlungen der Reformzeit nicht auf das heute verlorene Originalregister Johanns VIII., auch nicht auf eine vollständige Abschrift desselben, sondern auf eine Zwischenstufe, eine Kirchenrechtssammlung der Zeit Gregors VII., zurück. Auf diesem vielstufigen Überlieferungsweg wurden die Texte nicht nach historischen, sondern nach kanonistischen Gesichtspunkten ausgewählt und gekürzt; es kam zu – teilweise sinnentstellenden – Fehlern und Auslassungen einzelner Wörter. So ist der Brief an Anno von Freising keineswegs einwandfrei erhalten; das läßt der textkritische Apparat in Caspars Ausgabe deutlich erkennen. Zu zwanzig Druckzeilen des Textes seiner Ausgabe bot Caspar 17 textkritische Fußnoten; sie enthielten 14 Fehlerkorrekturen Caspars, von denen er drei von Bishop übernahm; Bishops Emendationsvorschlag *consessu* sowie zwei ältere Emendationsvorschläge anderer Forscher verwies er in die Noten. Immerhin: Der Brief enthielt neben 14 von Caspar als Fehler betrachteten und korrigierten Stellen, noch drei weitere, die von der Forschung nicht ohne Bedenken betrachtet worden waren, also 17 Zweifel erweckende Stellen auf 20 Druckzeilen. Das spricht nicht unbedingt dafür, das *consensu* der Handschrift als „einwandfrei“ bezeugt zu sehen.

Zieglers These, daß die Lesart *consensu* das Prinzip der *lectio difficilior* für sich habe, macht den Hinweis nötig, daß nur eine Handschrift erhalten und daß daher nicht aus zwei oder mehr Lesarten die zu wählen ist, welche die *lectio difficilior* bietet. Es gibt nur die eine Lesart, und diese steht seit Bishop im Verdacht, emendationsbedürftig zu sein, weil sich für sie bisher, trotz aller Interpretationsbemühungen, kein rechter Sinn gefunden hat. Wenn Bishops Emendationsvorschlag *consessu* einen guten Sinn ergibt, kann dies nicht gegen ihn sprechen. Man muß sich diesen Sinn nur in seiner Tragweite klarmachen. Dabei ist ein Blick auf die Sprachentwicklung und die Überlieferungsgeschichte nützlich. In der romanischen Latinität Gregors von Tours⁷ hat *ns* gelegentlich die Stelle eines *ss* angenommen; so steht *suc-*

⁶ P. Ewald, Die Papstbriefe in der Britischen Sammlung, NA 5 (1880) S. 275–414, S. 505–596, hier S. 278 f.; Alphonse M. Stickler, *Historia iuris canonici latini 1: Historia fontium* (1950) S. 175, S. 310; Paul Fournier, Gabriel Le Bras, *Histoire des collections canoniques en occident 2* (1932, Neudruck 1972) S. 155–163. Zur neueren Diskussion vgl. Walter Ullmann, *Nos si aliquid incompetenter ...* (Some observations on the Register Fragments of Leo IV in the *Collectio Britannica*), *Ephemerides Iuris Canonici* 9 (1953) S. 3–11; Neudruck in: ders., *The Church and the Law in the Earlier Middle Ages* (1975) Nr. VII; Stephan Kuttner, *Urban II and the Doctrine of Interpretation: a Turning Point?*, *Studia Gratiana* 15 (1972) S. 55–86; Neudruck in: ders., *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages* (1980) Nr. IV; Robert Somerville, *The Letters of Pope Urban II in the Collectio Britannica*, in: *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law Cambridge, 23–27 July 1984* (*Monumenta Iuris Canonici Ser. C: Subsidia* 8, 1988) S. 103–114. Danach sind in der Collection zwar einige unechte Materialien enthalten; als Ganzes bedarf sie einer gründlichen Untersuchung. Der hier erörterte Brief Johanns VIII. an Anno von Freising enthält jedoch – von Überlieferungsfehlern abgesehen – nichts, was seine Echtheit in Frage stellen könnte.

⁷ Max Bonnet, *Le latin de Grégoire de Tours* (1890, Neudruck 1968) S. 152; Gregorii episcopi Turonensis *Libri Historiarum* X, ed. Bruno Krusch und Wilhelm Levison, *MGH SS rer. Merov.* 1,1 (1937–1951) Register S. 572 (*accensus* = *accessus*), S. 635 (*succensus* = *successus*).

censu für *successu* und *accensus* für *accessus*. Dahinter steht der im Vulgärlatein häufige Fortfall von *n* vor *s*, neben dem sich umgekehrt auch die falsche Einfügung des *n* findet⁸. Das Wort *consensus* begegnet häufig in Antike und Frühmittelalter; es wurde in der Überlieferung mehrfach zu *consensus* verschrieben⁹. Ein charakteristischer Einzelfall sei hier hervorgehoben. In der „um 600 in Lyon“ entstandenen *Collectio Vetus Gallica* (XLI 2) heißt es: *Ut episcopus in ecclesia in consensu presbiterorum sublimior sedat, intra domum vero collegam se presbiterorum cognuscat*.¹⁰ Zu *consensu* vermerkt der Herausgeber sechs Varianten mit *consessu*, eine mit *consessum*, und eine, deren Urheber es wohl um die sachliche Klärung ging, mit *conventum*. Denn tatsächlich bedeutet *consensus* schon in der Antike das Zusammensitzen, das Recht, mit Anderen (Höhergestellten) zusammensitzen, und im christlich-kirchlichen Sprachgebrauch die Versammlung, sowie ganz konkret die Priesterbank, auf der die Priester saßen¹¹. Zweifellos meint die hier auf einer älteren Quelle beruhende *Collectio Vetus Gallica* das Zusammensitzen der Priester auf der Priesterbank in der Kirche bei dem auf einem erhöhten Thron sitzenden Bischof¹². Trotzdem hat

⁸) Vgl. zum Verschwinden von *n* vor *s*: Veikko Väänänen, *Introduction au latin vulgaire* (Bibliothèque française et romane, Sér. A, 6, 1967) S. 66 f. Nr. 121; Wilhelm Meyer-Lübke, *Einführung in das Studium der romanischen Sprachwissenschaft* (1920) S. 169 f. Nr. 155; Karl Voßler, *Einführung ins Vulgärlatein* (1954) S. 99 § 143, S. 208 § 296; Bengt Löfstedt, *Studien über die Sprache der langobardischen Gesetze* (1961) S. 121 f.; Sorin Stăti, *Limba latină în inscripțiile din Dacia și Sycythia minor* (1961) S. 64 f.

⁹) Das erweisen die im *Thesaurus linguae latinae* 4 (1906/09) S. 423–425 ausgeführten Stellen; weitere Belege für *consensus* danke ich der freundlichen Mitteilung des Mittellateinischen Wörterbuchs, München: Concilium Matisconense (583/bzw. 581/3), MGH Conc. 1, S. 158 Z. 24, CC 148A (1963) S. 226 Z. 95; Jonas, *Vita Columbani* I 21, MGH SS rer. Germ. (1905) S. 200 Z. 1 (mit Variante *consensu*); Aldhelm, *De virginitate* c. 22, MGH Auct. ant. 15 (1919) S. 253 Z. 21; Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* IV, 18, ed. B. Colgrave – R. A. B. Mynors (1969) S. 390 Z. 1 (*consensu* mit Variante *consessu*, ed. C. Plummer 1, 1896, S. 242 Z. 2), V, 21, S. 552 Z. 5 (Plummer S. 345 Z. 27); Heito, *Visio Wettini* c. 16, MGH Poetae 2 (1884) S. 272 Z. 6; Walahfrid, *Visio Wettini*, MGH Poetae 2 (1884) S. 322 Z. 578, S. 323 Z. 608; Agnellus, *Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis*, MGH SS rer. Lang. (1878) S. 280 Z. 2; *Vita Severini* Col. c. 8, AA SS 10, S. 58 E: *concessus*, zu korr. in *consensus*.

¹⁰) Hubert Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des MA. 1, 1975) S. 501.

¹¹) Franz Joseph Dölger, *Antike und Christentum* 2 (1930) S. 162; Hugo Koch, *Cyprianische Untersuchungen* (Arbeiten zur Kirchengeschichte 4, 1926) S. 120 Anm. 3 (von S. 119); Klaus Gamber, *Domus ecclesiae. Die ältesten Kirchenbauten Aquilejas sowie im Alpen- und Donaugebiet bis zum Beginn des 5. Jh. liturgiegeschichtlich untersucht* (Studia Patristica et Liturgica 2, 1968) S. 73, verweist auf *Didascalia apostolorum* II, 58, 2–3 (spätestens zu Beginn des 3. Jh.), über den Platz von Auswärtigen in der Sitzordnung der Gemeinde: Ein Priester aus einer anderen Gemeinde soll von den Priestern in ihre Gemeinschaft aufgenommen werden (also bei ihnen sitzen); ein auswärtiger Bischof soll neben dem Bischof sitzen. E. Tidner, *Didascalia Apostolorum, Canonum Ecclesiasticorum, Traditionis Apostolicae Versiones Latinae* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 75, 1963) S. 47 Z. 8–10.

¹²) Als Quelle nennt Mordek (wie oben Anm. 10) S. 501 im Sachapparat zu XLI,2 die um 475 datierten *Statuta ecclesiae antiqua* 2 (XXXV), ed. C. Munier, *Concilia Galliae*

der Herausgeber der Collectio gegen die überwiegende Mehrheit der Handschriften das *consensu* in den Text gesetzt und damit wohl der *lectio difficilior* den Vorzug geben wollen, aber in den Sacherläuterungen zu XLI,2 unter Verweis auf Bonnet¹³ „*consensu* = *consessu*“ gesetzt. Dasselbe Bild ergibt sich aus XLI,27¹⁴: *Et ne diaconi presbiteris praeferantur neque sedeant in consensu presbiterorum* ...; hier hat der Herausgeber gegen viele Varianten mit *consensu* das Wort *consessu* in den Text gesetzt. *Consensus* und *consensus* waren hier orthographische Varianten, die inhaltlich austauschbar gebraucht werden konnten. Der *consensus* als Übereinstimmung der Gemeinschaft umfaßte auch ihren *consensus*, ihr Zusammensitzen. Selbst wo die Edition das Wort *consensus* in den Text setzte, umfaßte dieses auch die Bedeutung von *consensus*. So gesehen steht auch in dem hier diskutierten Fall nichts dagegen, die Lesung *consensu* im Sinne der priesterlichen Gemeinschaft beizubehalten.

Ziegler ging von einer anderen Voraussetzung aus, da er dem *consensus* einen ganz anderen Sinn als dem *consensus* gab. Er dachte – verständlicherweise – an den *consensus* als Zustimmung zu einer bestimmten Maßnahme und verwies auf das in Freisinger Urkunden belegte Konsensrecht der Kanoniker¹⁵, das allerdings nur vermögenswirksame Rechtsgeschäfte betraf und, wie schon Maß¹⁶ betonte, „auf ein gerichtliches Urteil, an dem zudem mehrere Bischöfe beteiligt waren“, nicht ohne weiteres übertragen werden konnte. In der Ausübung ihrer Strafergerichtsbarkeit über die Geistlichen und Laien ihrer Diözese waren die Bischöfe damals trotz einiger entgegenstehenden Synodalbestimmungen weitgehend unabhängig¹⁷.

Es ist klar, daß der *consensus*-Satz des Papstbriefes sich nicht auf das Urteil der Regensburger Synode von 870 beziehen konnte, an der Anno¹⁸ teilnahm. Ziegler dachte deshalb mehr allgemein an das vom Papst genannte „tyrannische Vorgehen“ Annos gegen Methodius, machte damit „allerdings den Sinn des fraglichen Satzes nicht sehr viel deutlicher“¹⁹. Der Versuch, den hier diskutierten Satz im Sinne eines Konsensrechtes der Freisinger Priester zu deuten, ist also erfolglos geblieben.

A. 314 – A. 506, CC 148 (1963) S. 166. Diese sind auch benutzt in der Collectio Hibernica I, 10c, ed. Hermann Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung (21885, Neudruck 1966) S. 7; beide Editionen haben im Text *consessu*.

¹³ Bonnet (wie oben Anm. 7) S. 152 f.

¹⁴ Mordek (wie oben Anm. 10) S. 508 Z. 74.

¹⁵ Ziegler, Der Konsens (wie oben Anm. 4) S. 312–328, hier S. 314, 328. Daß hier ein Vergehen gegen Method außerhalb Freising gemeint war, geht aus dem Text des Papstbriefes nicht hervor.

¹⁶ Maß, Bischof Anno von Freising, in: Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 217 Anm. 36.

¹⁷ Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 5 (1893, Neudruck 1959) S. 279, nach dem zwar „bei der Handhabung der Strafjurisdiktion über die Geistlichen mitunter der Teilnahme der Diözesansynode gedacht wird“, diese aber „nicht notwendig gewesen“ sei; vgl. eb. 2 (1878, Neudruck 1959) S. 154; eb. 3 (1883, Neudruck 1959) S. 584–586. Ähnlich sah Franz Kober, Über die Strafe der Suspension (1859) S. 13–15, den Bischof bei „Ausübung seines Strafrechts“ ... „völlig selbständig“, obwohl er entgegenstehende Canones kannte.

¹⁸ Daß Anno Vorsitzender der Verhandlung gewesen sei, wie Maß, Bischof Anno von Freising, in: Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 38, annimmt, ist weder belegt noch wahrscheinlich.

¹⁹ Maß, Das Bistum Freising (wie oben Anm. 3) S. 132.

Eine ganz andere Stelle des Papstbriefes deutet allerdings darauf hin, daß Anno sich an einem bestimmten Punkt seines Vorgehens der Mitwirkung seiner Geistlichen versicherte. Der Papst warf ihm vor, nach dem abgewiesenen Appellationsversuch *Methods cum sequacibus tuis et sociis* eine „Quasi-Sentenz“ gegen diesen erlassen zu haben, die zu dessen Einkerkung führte. Bei diesem Urteil handelte Anno zusammen mit Freisinger Klerikern, unter denen allein die *sequaces et socii* zu suchen sind. Das erinnert an die in drei Kirchenrechtssammlungen²⁰ überlieferte Bestimmung, daß der Bischof – wie wir hinzufügen dürfen, in seiner Diözese – in Niemandes Sache urteilen dürfe „ohne die Anwesenheit (*praesentia*) seiner Kleriker“. Auch der Papst sprach hier nicht von *consensus*, der ohnehin in der *praesentia* enthalten gewesen sein dürfte. Er tadelte nicht sein Fehlen, ließ aber mit dem Hinweis auf die *sequaces et socii* die Annahme offen, daß nicht alle Freisinger Kleriker dieser „Quasi-Sentenz“, die vielleicht auf einer Diözesansynode erging, zugestimmt hatten. Jedenfalls war die Mitwirkung von Klerikern bei dieser Gelegenheit nicht grundsätzlich ausgeschaltet worden. Das spricht abermals dafür, daß der oben erörterte Satz einen anderen Sachverhalt im Auge hatte: den der Verweigerung der Gemeinschaft mit Methodius.

Stellt man den *consensus*-Satz schließlich in Zusammenhang mit der ganzen Reihe der vom Papst gegen Anno erhobenen Vorwürfe, so bestätigt sich nicht nur die hier dargelegte Auffassung, sondern es ergibt sich auch eine chronologische Folge der Anno vom Papst vorgeworfenen Vergehen. Johann VIII. erhob gegen Anno folgenden Vorwürfe:

1) Der Bischof habe voller *audacia* und *presumptio* die Stellvertretung des apostolischen Stuhls usurpiert und sich, als wäre er ein Patriarch, das Urteil über einen Erzbischof angemaßt; das traf den Urteilsspruch der Regensburger Synode von 870, an dem Anno mitgewirkt hatte;

2) er habe seinen Bruder Methodius, den Pannonischen Erzbischof und päpstlichen Legaten, *tyrannice magis quam canonice* behandelt und ihn nicht einmal des *consensus* (= *consensus*), der Gemeinschaft mit seinen Priestern, gewürdigt²¹. Dieser Vorwurf setzt – wie die darauf folgenden – voraus, daß Methodius nach der Synode in den Gewahrsam Annos gegeben wurde. Dabei ist nicht feststellbar und auch gleichgültig, ob Methodius in Freising selbst oder in einem Kloster der Freisinger Diözese festgehalten wurde. Die hier praktizierte Form der Verweigerung der Gemeinschaft war von besonderer Schärfe, weil Methodius nicht einmal wie ein Priester aus einer fremden Diözese behandelt wurde, dem der Platz neben den heimischen Priestern sehr wohl zugestanden hätte²², und weil nicht nur sein erzbischöflicher, sondern auch sein – wahrscheinlich erst in Rom empfangener – priesterlicher Rang ignoriert wurde²³. Es war kein Wunder, daß der Papst darin eine Beleidigung (*contumelia*) des Apostolischen Stuhls sah;

²⁰) *Statuta ecclesiae antiqua* c. 14 (XXIII), CC 148 (1963) S. 168 f. (*audiat*); *Collectio Hibernica* I, 10 m, ed. W a s s e r s c h l e b e n (wie oben Anm. 12) S. 7 (*iudicare audeat*); *Collectio Verus Gallica* XXXVI, 1, ed. M o r d e k (wie oben Anm. 10) S. 476 (*audiat*).

²¹) Vgl. oben Anm. 11.

²²) G a m b e r (wie oben Anm. 11) S. 73.

²³) Das tat auch der Salzburger Verfasser der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 12, MGH SS 11 S. 13: *quidam Graecus Methodius nomine*; eb. c. 14, S. 14: *Methodius philosophus*.

3) er habe trotz Methods kirchenrechtlich korrekter Bitte die Appellation an den Papst nicht erlaubt²⁴;

4) vielmehr habe er (*cum sequacibus tuis et sociis*) gegen ihn eine Quasi-Sentenz erlassen, ihn von der Meß-Zelebration ausgeschlossen und eingekerkert. Das bedeutet, daß Methodius zunächst – wenn auch nicht in die Gemeinschaft der Freisinger Priester aufgenommen – an der Meßfeier teilnehmen durfte, also eine gewisse Bewegungsfreiheit besaß. Erst nach dem abgelehnten Appellationsgesuch wurde er eingekerkert, offensichtlich, um erneute Versuche zu unterbinden²⁵;

5) er habe die Gefangenhaltung und schlechte Behandlung Methods nicht nach Rom gemeldet und bei einer Romreise auf Befragen sogar geaugnet, diesen zu kennen; dabei sei er doch selbst der *incentor*, der *instigator*, ja sogar der Urheber (*auctor*) aller diesem von den Seinen (*a vestratibus*) zugefügten Heimsuchungen (*afflictiones*) gewesen. Das betraf die Haltung derjenigen, die Anno – an welchem Platz auch immer – mit der Aufsicht über Method betraut hatte.

Chronologisch geht daraus hervor, daß die getadelten Maßnahmen Annos gegen Method schon vor der Romreise des ersteren begonnen haben müssen. Diese Romreise ist nur annäherungsweise zu datieren. Da Anno nach Aussage des Papstes nicht von diesem selbst, sondern „von den Unseren“ befragt wurde, ist gefolgert worden²⁶, daß er noch unter Hadrian II. (867–872), also vor dem Amtsantritt Johanns VIII. (14. Dezember 872), im Laufe der Jahre 871–872, in Rom gewesen sein müsse. Auch wenn eine genauere Datierung der Reise nicht möglich ist, läßt sich auf Grund der oben gegebenen Zusammenstellungen sagen, daß Methodius sich auf längere Zeit im Gewahrsam Annos von Freising befunden haben muß²⁷. Für die gelegentlich angenommene Klosterhaft an einem anderen Ort bleibt also nicht mehr viel Zeit²⁸.

²⁴) Der Papst warf Anno vor, er habe Methods Appellation nicht gestattet: ... *petente illo ... ipsius sancte sedis iudicium concedi minime permisisti*; warum Maß, Bischof Anno von Freising, in: Cyrillo-Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 216 dies verallgemeinert („man hat die Berufung nicht angenommen“), bleibt unklar; S. 218 sieht er allerdings den Vorwurf an Anno darin, „die Appellation des Methodius nicht anerkannt zu haben“.

²⁵) Man hat den Satz in c. 4 der Instruktion des Papstes für seinen Legaten (MGH Epp. 7 Nr. 21 S. 285 Z. 3–4: *apostolicam sedem per ipsum triennium plurimis missis et epistolis proclamantem*) bisher auf Methodius bezogen und daraus geschlossen, daß diese Hilferufe nach Rom gelangt waren. Doch hat P. Devos, Anal. Boll. 78 (1960) S. 477 f., das *proclamantem* auf *apostolicam sedem* bezogen und den Satz auf vergebliche Bemühungen des Papstes gedeutet. Jedenfalls zeigen die Briefe vom Mai 873, daß Johann VIII. schließlich doch über das Schicksal Methods informiert wurde.

²⁶) So Maß, Bischof Anno von Freising, in: Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 42.

²⁷) Maß, Das Bistum Freising (wie oben Anm. 3) S. 130–132, hier S. 132, hält Bishops und Grivec' Deutung des *consessus* „nur dann“ für „sinnvoll, wenn Methodius wenigstens kurze Zeit auf dem Freisinger Domberg gewesen wäre“. Da er dies mit Ziegler für unmöglich hält, verwirft er nicht nur Bishops Emendation, sondern auch die hier sinngemäße Interpretation von *consensus*.

²⁸) Für Ellwangen als Verbannungsort trat besonders Ziegler (wie oben Anm. 4) ein. Die Kontroverse faßt zusammen Elke Kruttschnitt, Ellwangen – der Verbannungsort des Slavenapostels Methodius? Ein forschungsgeschichtlicher Überblick, zugleich ein Schulbeispiel der Rezeption, Rottenburger Jb. für KG 8 (1989) S. 149–217. Zu Reichenau vgl. Zettler und Schmid unten Anm. 32, 33.

Andererseits fehlt in dem Brief Johanns ein Befehl an Anno, Methodius freizulassen und für seine Rehabilitierung Sorge zu tragen. Daraus ist nicht zu schließen, daß Methodius nicht in Freising inhaftiert, sondern daß er bereits frei gelassen war. Das war geschehen auf Anordnung des Mannes, von dem der Papst die Wiedereinsetzung Methods in sein Amt erwartete, nämlich des Erzbischofs Adalwin von Salzburg²⁹, dem der Papst als dem „Urheber der Absetzung“ Methods nun dessen Wiedereinsetzung in sein Amt durchzuführen schon im Mai 873 befohlen hatte. Man darf nicht vergessen, daß der Brief an Anno später datiert wird als die Briefe an Adalwin, Ermenrich und die Gesandteninstruktion. Adalwin war der Hauptverantwortliche, Anno nur ein ausführendes Organ. So konnte der Papst sich Anno gegenüber damit begnügen, ihn zwar zur Rechenschaftslegung nach Rom zu zitieren, doch die Einschränkung hinzuzufügen: *nisi adeo³⁰ fuerit eiusdem venerandi episcopi condicio sana effecta, ut ipse possit omnem suam oblivioni propter Deum iniuriam tradere*. Der Ort der Haft kann zur Zeit der Freilassung durchaus Freising gewesen sein. Für die Diözese Freising spricht, daß einzig Anno es war, dem als Einzelperson der Papst Vorwürfe wegen der Übergriffe in einer länger währenden Haft an einem Ort machte³¹. Kein zeitgenössischer Text sagt Ähnliches für Ellwangen aus und bringt dieses überhaupt in Zusammenhang mit Methodius; selbst für das Kloster Reichenau als Ort einer Klosterhaft Methods gibt es kein eindeutiges Zeugnis.

Wenn die Namen eines Methodius und seiner Gefährten im Reichenauer Verbrüderungsbuch sich wirklich auf den Slavenlehrer und nicht auf den gleichnamigen Patriarchen beziehen sollten³², dann kann ihre Eintragung nicht während einer – nicht erwiesenen – Klosterhaft in der Reichenau³³ vorgenommen worden sein;

²⁹) MGH Epp. 7, Nr. 20 S. 283.

³⁰) Gegen Marsina (wie oben Anm. 2) S. 20 Z. 32, der *a deo* liest, halte ich an *Caspar adeo* fest.

³¹) Die Ermenrich von Passau vorgeworfenen Mißhandlungen (MGH Epp. 7, Nr. 22 S. 285 f.) gehören zeitlich in die Überbringung des gefangenen Methodius aus dem Missionsgebiet zur Synode nach Regensburg; vgl. Löwe, Ermenrich (wie oben Anm. 1) S. 232 f.; auch die Vorwürfe, die der Legat gegen Adalwin von Salzburg und Ermenrich erheben sollte (MGH Epp. 7, Nr. 21 S. 285 c. 4), gehören in den Zusammenhang der Regensburger Verhandlung.

³²) Alfons Zettler, Cyrill und Method im Reichenauer Verbrüderungsbuch, Frühma. Studien 17 (1983) S. 280–298; Karl Schmid (wie unten Anm. 33); anders Heinz Löwe, Methodius im Reichenauer Verbrüderungsbuch, DA 38 (1982) S. 341–362. Zu der von Zettler (wie oben) S. 297 angenommenen „Integration der Missionare in den Reichenauer Konvent“ ist zu sagen, daß Erwägungen über „Profesß“ und „Zwangstonsurierung“ schon insofern gegenstandslos sind, als Methodius selbst Mönch war, und daß nicht eine „Integration“, die „gleichwohl aber engster Natur gewesen sein muß“, sondern die Verweigerung der Gemeinschaft es war, die Johann VIII. dem Freisinger Bischof zum Vorwurf machte. Vgl. A. Zettler, Methodius in Reichenau, in: Symposium Methodianum (Selecta Slavica 13, 1988) S. 367–380.

³³) Schon Karl Schmid, Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, DA 41 (1985) S. 345–389, hier S. 371, sieht die Gedenkeinträge nicht als Beweis „für eine strenge Klosterhaft“; „die Slavenmissionare“ seien vielmehr „als ‚Brüder‘ betrachtet worden“. Das wäre eine Stütze für die These von Viktor Burr, Methodius sei erst

sie wäre vielmehr nach seiner Freilassung anzusetzen und als Ausdruck einer grundsätzlichen Einigung zu betrachten, einer Versöhnung, bei der Methodius nach seiner Rehabilitierung – wie der Papst formulierte – „das ihm zugefügte Unrecht um Gottes willen der Vergessenheit überlassen“, d. h. sich bereitgefunden hätte, die Gebetsgemeinschaft mit seinen früheren Feinden wieder aufzunehmen. Dazu wäre eine persönliche Anwesenheit Methods in Reichenau nicht einmal erforderlich gewesen. Method hatte als Byzantiner die kirchenpolitischen und theologischen Auseinandersetzungen seiner heimischen Kirche vor Augen, bei denen die Streichung aus den Diptychen³⁴ den Betroffenen aus der Gemeinschaft der Rechtgläubigen ausschloß. Als Justinian 553 die Streichung des Papstes Vigilius aus den Diptychen befahl, bedeutete das den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft und nach Auffassung eines modernen Forschers die Vorbereitung seiner Absetzung³⁵. Methodius war nicht nur aus seinem Amt, sondern auch aus der Gemeinschaft der Priester ausgestoßen worden. Es ist durchaus denkbar, daß er bei seiner Rehabilitierung ein Äquivalent zur byzantinischen Wiederaufnahme in die Diptychen für sich forderte und daß es ihm in Gestalt der Eintragung in das Verbrüderungsbuch des Königs-klosters Reichenau zuteil wurde –, immer vorausgesetzt, daß sich die Eintragung im Reichenauer Verbrüderungsbuch wirklich auf ihn bezog. Die Diskussion dieser Frage gehört jedoch nicht mehr zur Interpretation des Papstbriefes an Anno von Freising. Diese hat ergeben, daß ein längerer Zwangsaufenthalt Methods nur für Freising durch eine zeitgenössische Quelle bezeugt ist. Daß sie damit zu dem Standpunkt Albert Haucks³⁶ zurückgekehrt ist, sollte nicht gegen sie sprechen.

nach seiner Befreiung auf der Rückreise in sein Amtsgebiet nach Reichenau gekommen; vgl. dens., Anmerkungen zum Konflikt zwischen Methodius und den bayerischen Bischöfen, in: Cyrillo-Methodiana (Slavistische Forschungen 6, 1964) S. 39–56, hier S. 56; früher hatte Burr, Ermenrich von Ellwangen, Ellwanger Jb. 16 (1956) S. 3–15, hier S. 14, Reichenau gerade wegen der betreffenden Gedenkeintragen als Verbannungsort Methods ausgeschieden. Auch Ziegler, Ellwangen und Reichenau (wie oben Anm. 4) S. 548, sieht hier keinen Beweis für eine Gefangenschaft Methods in Reichenau.

³⁴) Henri L e c l e r q, Diptyques, Dictionnaire d'Archéologie et de Liturgie Chrétienne 4, 1 (1920) Sp. 1045–1170, hier Sp. 1049, Sp. 1056–1058.

³⁵) Vgl. Justinians Schreiben vom 14. 7. 553, ed. Johannes S t r a u b, Acta Conciliorum oecumenicorum 4, 1 (1971) S. 202 Z. 5 ff.; Erich C a s p a r, Geschichte des Papsttums 2 (1933) S. 279 f.

³⁶) Albert H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands ²2 (1935) S. 724 Anm. 4; dazu L ö w e, Ermenrich (wie oben Anm. 1) S. 235 f.